

# **Satzung der**

## **„Arbeiter-Spenden-Notgemeinschaft Norderney“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeiter-Spenden-Notgemeinschaft Norderney“, im Folgenden ASN genannt, und ist ein nicht eingetragener Verein.
2. Der Sitz der ASN ist 26548 Norderney.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder bzw. deren Angehöriger als Solidargemeinschaft bei einem Todesfall.
2. Der Unterstützungsbeitrag wird von einem Vorstandsmitglied an die betroffene Familie bzw. Angehörige ausgezahlt. Im Zweifel zahlt die ASN den Unterstützungsbetrag an den oder die Erben aus.
3. Die Mittel der ASN dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der ASN kann jeder Bürger von Norderney werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
2. Kinder von Mitgliedern zählen ohne eigenen Beitrag als Mitglieder der Sterbekasse, solange das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Sie haben jedoch kein eigenes Stimmrecht.
3. Mitglieder der ASN, die von Norderney fortziehen, bleiben Mitglied.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Bei Austritt aus der ASN wird für bis dahin geleistete Beiträge weder Entschädigung noch Rückerstattung gewährt.
4. Der Vorstand soll ein Mitglied ausschließen, wenn dieses nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zahlt. Der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sieht es gleich, wenn die Einzahlung des Beitrages im SEPA-Lastschriftverfahren über das vom Mitglied zuletzt angegebene Konto erfolgt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Auszahlung**

1. Die Beiträge je Sterbefall richten sich für neue Mitglieder nach dem Eintrittsalter und sind wie folgt gestaffelt:

Eintritt bis einschließlich

- 29 Jahre: 1,50 EUR
- 39 Jahre: 2,00 EUR
- 49 Jahre: 3,00 EUR
- 59 Jahre: 4,00 EUR

jeweils zzgl. 0,25 EUR als Rücklage.

Wer zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung bereits länger als ein Jahr Mitglied der ASN ist, hat Bestandsschutz und zahlt je Sterbefall den Basisbeitrag von 1,50 EUR zzgl. 0,25 EUR als Rücklage.

2. Die Rücklage dient zur Deckung von laufenden Kosten.
3. Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Bankverbindungen bei einem Mitglied sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Der Beitrag ist eine „Bringschuld“. Für den Fall einer Rückbelastung durch die Bank gehen die dafür fälligen Gebühren zu Lasten des Mitgliedes.
5. Der Einzug und die Auszahlung erfolgen immer dann, wenn ein Mitglied stirbt.
6. Ausgezahlt wird bei einem Sterbefall die Summe der eingezogenen Beiträge abzüglich 0,25 EUR je Einzug für die Rücklagenbildung.

7. Liegt bei einem Sterbefall die aufgelaufene Rücklage mindestens bei 200,00 EUR über dem auszahlenden Betrag, so soll in diesem Fall kein Einzug erfolgen und die Auszahlung wird aus der Rücklage beglichen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung gemäß § 5 Punkt 6 entsprechend eines fiktiven Einzugs.
8. Da dem Vorstand nicht immer bekannt wird, wenn ein Mitglied verstirbt, sollten die Erben oder Bezugsberechtigten zeitnah eine entsprechende Mitteilung machen. Hierbei ist eine Kopie der Sterbeurkunde einzureichen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Die Verteilung von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand intern.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der ASN zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Arbeit der ASN hinsichtlich des satzungsgemäßen Zwecks
- Verwaltung der Sterbekasse sowie seine Vertretung nach außen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung der jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der ASN gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Für die Dauer von drei Geschäftsjahren wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Wiederwahl ist möglich.
3. Der erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Vorstandssitzungen erfolgen bei Bedarf nach Absprache unter den Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der Regelung unter § 3 Punkt 2.
2. Der Vorstand hat eine detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der abgelaufenen Geschäftsjahre der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Beträge (Basisbetrag je Sterbefall, Altersstaffel, Rücklage)
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der ASN

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Alle drei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Inserats im „Norderneyer Morgen“.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In Ausnahmefällen bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden öffentlich gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Grundsätzlich entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen (gewählt ist der Vorschlag mit den meisten Stimmen). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters.
4. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der ASN und Satzungsänderungen ist grundsätzlich eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Vermögensverwendung bei Auflösung der ASN

Bei Auflösung der ASN fließt das vorhandene Vermögen (nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten) dem Förderverein Krankenhaus Norderney e.V. zu. Sollte dieser bei Auflösung nicht mehr existent sein, so benennt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der ASN beschließt, eine andere soziale Einrichtung auf Norderney als Empfänger.

Norderney, der 29.03.23

  
Vorsitzender

  
Schriftführer

  
Kassenwart